|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0234 |
| Titel | Grundwasserrecht (Löschung) |
| Datum | 26.01.1994 |
| P. | 111 |

[*p. 111*] Mit RRB Nrn. 2613/1943 und 890/1944 wurde der Gebrüder Sulzer Aktiengesellschaft, Winterthur, die Konzession erteilt, dem Eulachgrundwasserstrom im Werk Oberwinterthur, südlich des grossen Modellschuppens, bis zu 1800 l/min Wasser zu entnehmen und in der Maschinenfabrik zu Kühlzwecken, zu Feuerlöschzwecken sowie im Bedarfsfall zur Ergänzung der Trinkwasserversorgung zu verwenden. Mit Schreiben vom 11. Mai 1992 ersuchte die Konzessionärin um Verlängerung des Rechts. Die Abklärungen anlässlich der Anlagebesichtigung ergaben, dass das Grundwasser auch heute noch zu Trinkzwecken verwendet wird. Gemäss dem geltenden Recht müssen um Grundwasserfassungen, deren Wasser zu Trinkzwecken genutzt wird, Schutzzonen ausgeschieden werden. Da die Fassung in einem Industrieareal liegt, ist dies kaum durchführbar. Ein Teil des Werkareals wurde neu in den Zuständigkeitsbereich der Sulzer Immobilien AG übertragen. Mit Schreiben vom 29. Oktober 1993 verzichtet diese auf die Verlängerung des inzwischen am 1. Januar 1994 abgelaufenen Rechts. Die Konzession war dem Rückkauf und Heimfall unterstellt. Der Kanton Zürich verzichtet auf die Ausübung des Heimfallrechts.

Im Rahmen der qualitativen Grundwasserüberwachung im Gebiet Oberwinterthur sollen der Fassungsanlage weiterhin Grundwasserproben entnommen werden können. Vor dem Auffüllen des Brunnens wird deshalb darin ein Piezometerrohr versetzt. Die noch bestehenden Anlageteile im Fassungsschacht sind vorgängig zu beseitigen. Die getroffenen Vereinbarungen wurden mit Schreiben vom 17. Dezember 1993 der Sulzer Immobilien AG schriftlich bestätigt. Die entsprechenden Arbeiten werden durch sie in Auftrag gegeben. Auf die Erhebung von Staats- und Ausfertigungsgebühren wird verzichtet.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das der Gebrüder Sulzer Aktiengesellschaft gemäss RRB Nrn. 2613/1943 und 890/1944 erteilte Recht zur Entnahme von bis zu 1800 l/min Wasser aus dem Eulachgrundwasserstrom im Werk Oberwinterthur wird infolge Ablaufs und Verzichts als erloschen erklärt (Grundwasserrecht i 3 - 10).

II. Bei der noch bestehenden Grundwasserfassung sind die Anlageteile zu demontieren. Vor dem Auffüllen des Fassungsschachtes ist gemäss Vereinbarung ein Piezometerrohr zu versetzen. Der Arbeitsbeginn ist der Baudirektion (Amt für Gewässerschutz und Wasserbau) mitzuteilen.

III. Die am Grundbuchblatt der Grundstücke Kat.-Nrn. 14746 und 14 747 angemerkte Eigentumsbeschränkung ist zu löschen.

Das Grundbuchamt Oberwinterthur-Winterthur wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Löschung vorzunehmen und hierüber der Baudirektion ein Zeugnis zuzustellen.

IV. Die Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an die Gebrüder Sulzer Aktiengesellschaft, Postfach, 8401 Winterthur, die Sulzer Immobilien AG, Postfach, 8401 Winterthur, die Städtischen Werke Winterthur, Abteilung Gas/Wasser, Postfach, 8402 Winterthur, und nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Oberwinterthur-Winterthur, Postfach, 8401 Winterthur (gilt ' als Anmeldung zur Löschung im Grundbuch), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]